
S 7 U 52/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 52/16
Datum	01.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 213/20
Datum	27.06.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 01. Juli 2020 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) um die Anerkennung weiterer Unfallfolgen sowie um die Gewährung von Verletztenrente.

Der im Jahre G. geborene Kläger war im November H. Schüler der Freien Evangelischen Schule I. (Gesamtschule). Laut Unfallanzeige des Leiters dieser

Einrichtung vom 23. Januar 2007 nahm der Klager am 22. November H. an der Arbeitsgemeinschaft (AG) "Fahrradtechnik" teil, als es zwischen dem Leiter dieser AG und ihm zu einer Auseinandersetzung kam, deren Einzelheiten streitig sind. Im Anschluss an diese Auseinandersetzung lachte und tobte der Klager nach Angaben des Schulleiters, der sich dabei auf die Aussagen von Mitschulern des Klagers stutzte, weiter. Nach Aussage der Eltern habe der Klager am selben Nachmittag eine veranderte Krperhaltung gehabt. Nachdem der Klager nach Angaben seiner Eltern in der Folge uber starke Nackenschmerzen geklagt habe, suchten dessen Eltern mit ihm am 26. November 2006 die Unfallchirurgische Klinik des Klinikums Minden auf, in welcher Prof. Dr. J. nach einem Rontgen der Halswirbelsaule (HWS) keine knochernen Verletzungen feststellen konnte und eine HWS "Distorsion" diagnostizierte (vgl. dessen Durchgangsarztbericht vom 29. November 2006). Kernspintomographisch zeigte sich dann am 07. Dezember 2006 eine regulare Konfiguration der Wirbelkrper und der Wirbelkrperabschlussplatte ohne intraossare Signalinhomogenitaten (vgl. Arztbrief des Radiologen Prof. Dr. K. vom 08. Dezember 2006). Die zunachst aufgrund der ausgepragten Begleitsymptomatik erfolgte stationare Aufnahme des Klagers wurde nach Durchfuhrung umfangreicher diagnostischer Manahmen, die samtlich unauffallig waren, am 08. Dezember 2006 abgebrochen. Der Klager wurde ab 12. Dezember 2006 fur schulfahig erklart, wobei man davon ausging, dass alle angegebenen Beschwerden des Klagers von der Mutter deutlich dramatisiert worden sind (vgl. Zwischenbericht des Prof. Dr. J., Unfallchirurgische Klinik des Klinikums I., vom 12. Dezember 2006). Auch die ubrigen zeitnah zum Unfall durchgefuhrten Untersuchungen des Klagers ergaben keinen pathologischen Befund (vgl. augenfacharztlicher Befundbericht des Prof. Dr. L. vom 30. Januar 2007, neurologischer Untersuchungs- und Befundbericht der Dr. M. vom 23. Februar 2007).

Die Beklagte leitete ein Feststellungsverfahren ein, in welchem sie u.a. die vorgenannten Unterlagen beizog und das facharztliche Gutachten des Orthopeden Dr. N. vom 16. August 2007 sowie die beratungsarztliche Stellungnahme des Chirurgen Dr. O. vom 19. November 2007 einholte. Im Anschluss erkannte sie mit Bescheid vom 06. Dezember 2007 das Unfallereignis vom 22. November 2006 als Arbeitsunfall an und lehnte die Gewahrung einer Verletztenrente ausdrucklich ab. Als Unfallfolge stellte sie fest: "Weichteilverletzung der HWS mit vorubergehender Funktionsbehinderung." Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 09. Juni 2008).

Hiergegen hat der Klager vor dem Sozialgericht (SG) Detmold Klage erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Mit Beschluss vom 20. August 2009 (Verfahren S [14 U 140/08](#)) hat das SG Detmold den PKH-Antrag des Klagers mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 23. Oktober 2009 (Verfahren L [4 B 11/09](#) U) zuruckgewiesen. Daraufhin hat der Klager die Klage im Verfahren S [14 U 140/08](#) zuruckgenommen.

Mit Schreiben vom 30. November 2010 machten die Erziehungsberechtigten des KlÄggers fÄ¼r den KlÄgger unter Vorlage diverser medizinischer Unterlagen (u.a. Bericht des OrthopÄden und Unfallchirurgen Dr. P. vom 03. Februar 2010, Arztbriefe des Internisten Dr. Q. vom 08. November 2010 und 28. MÄrz 2011, Arztbrief des HNO-Arztes Dr. R. vom 22. September 2010, Arztbrief des Radiologen Dr. S. Ä¼ber eine Upright-Kernspintomographie der SchÄdelbasis des KlÄggers am 08. MÄrz 2011) weitere Kosten geltend: Der KlÄgger leide infolge des Ä¼berfalls am 22. November 2006 an erheblichen Beschwerden, die als SpÄtfolgen dieses anerkannten Arbeitsunfalls anzuerkennen seien. Infolge dieser SpÄtfolgen seien bisher Kosten in HÄhe von insgesamt 7.000,00 Ä¼ aufgelaufen, die von der Beklagten zu erstatten seien. Die Beklagte wertete diesen Antrag als Antrag auf Ä¼berprÄfung des Bescheides vom 06. Dezember 2007 nach [Ä§ 44 SGB X](#), den sie mit Bescheid vom 01. Februar 2012 ablehnte.

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch legte der KlÄgger u.a. das fÄ¼r eine private Versicherung erstellte Gutachten des Dr. N. vom 07. November 2012 vor. Die Beklagte holte daraufhin die Stellungnahmen des Dr. O. vom 11. MÄrz 2014, 15. Mai 2015, 28. Oktober 2015 und 25. November 2015, des Dr. N. vom 06. Juni 2014 sowie das Gutachten des Chirurgen Dr. T. vom 26. Februar 2015 und dessen Stellungnahme vom 17. September 2015 ein. Im Anschluss wies sie den Widerspruch des KlÄggers mit Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 2016 zurÄ¼ck.

Hiergegen hat der KlÄgger am 11. MÄrz 2016 vor dem SG Oldenburg Klage erhoben und sein bisheriges Begehren weiterverfolgt. Die im Ä¼berprÄfungsverfahren vorgelegten medizinischen Unterlagen belegten nunmehr eindeutig, dass er Ä¼ der KlÄgger Ä¼ infolge des Arbeitsunfalls am 22. November 2006 deutlich stÄrkere Verletzungen davongetragen habe als bisher angenommen. Dementsprechend seien als weitere Unfallfolgen ein cervicoencephales Syndrom bei unfallbedingter InstabilitÄt der oberen HWS mit Subluxation/traumatischer Anterolisthese des 2. Halswirbels und komplexer DensinstabilitÄt, vor allem durch InstabilitÄtsverletzung des Atlantodentalgelenkes und verletzungsbedingtem Verlust der Funktion des hinteren LÄngsbandes C2/3 mit Cephalgien, anfallsweiser Bewusstlosigkeit, multiplen neurovegetativen StÄrungen, u.a. KonzentrationsstÄrungen, OhrgerÄuschen, verminderter kÄrperlicher Belastbarkeit und ErschÄpfung- und MÄdigkeitszustÄnden, schmerzhafte VerkÄrzung der rechtsseitigen Schulter-/Nackenmuskulatur und sekundÄrer HWS-Skoliose und Schulter-Hochstand rechts und ParÄsthesien beider HÄnde anzuerkennen und ihm eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÄhigkeit (MdE) von mindestens 60 vom Hundert (v.H.) zu gewÄhren.

Das SG Oldenburg hat von Amts wegen das orthopÄdisch-fachchirurgische Gutachten des Dr. U. vom 13. April 2017 und dessen ergÄnzende Stellungnahme vom 28. Juni 2019 eingeholt. DarÄ¼ber hinaus hat es auf Antrag des KlÄggers nach [Ä§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) das Gutachten des Dr. T. vom 28. Oktober 2018 eingeholt.

Mit Urteil vom 01. Juli 2020, der Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 17. Juli 2020, hat das SG Oldenburg die Klage abgewiesen: Die Kammer habe bereits angesichts der im zeitlichen Verlauf stark voneinander abweichenden und widersprüchlichen Angaben des Klägers erhebliche Zweifel, dass der Kläger am 22. November 2006 anlässlich der Auseinandersetzung mit dem AG-Leiter auf den Kopf gefallen sei, mithin ein Ereignis vorliege, das geeignet gewesen sei, eine schwerwiegende strukturelle Verletzung im Bereich der HWS herbeizuführen. Unabhängig davon sei die Kammer überzeugt, dass es in Zusammenhang mit dem angeschuldigten Ereignis allenfalls zu einer Weichteilverletzung mit vorübergehender Funktionsbehinderung ohne substantielle Schädigung gekommen sei. Die Kammer stütze ihre Auffassung auf das Gutachten des Dr. U. vom 13. April 2017 sowie die diversen beratungserztlichen Stellungnahmen des Dr. O., die sich mit den zeitnah von Prof. Dr. J. und Prof. Dr. K. erhobenen Befunden deckten. Die die Auffassung des Klägers stützenden medizinischen Unterlagen rechtfertigten keine andere Beurteilung, denn sie setzten sich in keiner Weise kritisch mit den sich widersprechenden Angaben des Klägers zum Unfallhergang auseinander. Darüber hinaus fehle jegliche Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass zeitnah zum Unfallereignis keine strukturellen Verletzungen festgestellt werden konnten.

Hiergegen hat der Kläger am 17. August 2020 Berufung eingelegt und sein bisheriges Vorbringen unter Vorlage diverser medizinischer Unterlagen (u.a. Nachschaubericht des Dr. V. vom 09. Dezember 2006, Arztbrief des Augenarztes Dr. W. vom 19. Dezember 2006, Arztbrief der Augenärzte Dres X. und Y. vom 21. Dezember 2006) bekräftigt. Keinesfalls beschränkten sich die Unfallverletzungen auf eine Weichteilverletzung mit vorübergehender Funktionsbehinderung ohne substantielle Schädigung. Auch sei das Unfallereignis geeignet gewesen, die im Feststellungsantrag aufgeführten schwerwiegenden strukturellen Verletzungen im Bereich der HWS herbeizuführen.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftserztlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 01. Juli 2020 und den Bescheid der Beklagten vom 01. Februar 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Februar 2016 aufzuheben,
2. den Bescheid der Beklagten vom 06. Dezember 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juni 2008 abzuändern,
3. festzustellen, dass ein cervicoencephales Syndrom bei unfallbedingter Instabilität der oberen Halswirbelsäule mit Subluxation/traumatischer Anterolisthese des 2. Halswirbels und komplexer Densinstabilität, vor allem durch Instabilitätsverletzung des Atlantodentalgelenkes und verletzungsbedingtem Verlust der Funktion des hinteren Längsbandes C2/3 mit Cephalgien, anfallsweiser Bewusstlosigkeit, multiplen neurovegetativen Störungen, u.a. Sehstörungen, Konzentrationsstörungen, Ohrgeräuschen, verminderter körperlicher Belastbarkeit und Erschöpfungszuständen, schmerzhafter Verkürzung der rechtsseitigen Schulter-/Nackermuskulatur und sekundärer HWS-Skoliose und Schulterhochstand rechts und Anästhesien beider Hände

-
- weitere Folgen des Arbeitsunfalls vom 22. November 2006 sind und
4. ihm ab dem 22. November 2006 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert der Vollrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung des SG Oldenburg für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit Verfügung des Senates vom 22. März 2024 darauf hingewiesen worden, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß [§ 153 Abs. 4 des SGG](#) zurückzuweisen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des vorbrachten Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die der Entscheidungsfindung des Senats zugrunde liegen haben.

II.

Der Senat konnte über die Berufung gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hielt. Einer Zustimmung der Beteiligten bedurfte es nicht.

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Die Beklagte und das SG Oldenburg haben zutreffend entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf Rücknahme des bindend gewordenen Bescheides vom 06. Dezember 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juni 2008, auf Anerkennung seiner im Feststellungsantrag genannten Beschwerden als Folgen des Arbeitsunfalls vom 22. November 2006 sowie auf Gewährung einer Verletztenrente hat.

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Klägers nicht vor. Die Beklagte ist berechtigt, sich weiterhin auf die Bindungswirkung des in dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren erlassenen Bescheides vom 06. Dezember 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juni 2008 zu berufen. Die vom

Kläger in diesem Zugunstenverfahren erhobene kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Feststellungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1, 4, 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG](#)) ist zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Feststellung weiterer Beschwerden als Unfallfolgen noch auf Gewährung einer Verletztenrente.

Hinsichtlich der Gründe nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen in Anwendung von [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug auf die zutreffenden, sehr ausführlichen und nicht ergänzungsbedürftigen Ausführungen des SG Oldenburg in seinem Urteil vom 01. Juli 2020, macht sich diese nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage zu eigen und weist die Berufung aus diesen Gründen zurück.

Im Berufungsverfahren hat sich keine andere Beurteilung ergeben. Festzuhalten bleibt, dass neben der von der Beklagten anerkannten Unfallfolge **â Weichteilverletzung der HWS mit vorübergehender Funktionsbehinderungâ** keine weiteren Gesundheitsstörungen als Unfallfolgen anzuerkennen sind und die vorgenannte anerkannte Unfallfolge keine Gesamt-MdE von 10 v.H. bedingt, so dass der Kläger wegen des Arbeitsunfalls vom 22. November 2006 auch keinen Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente nach [Â§ 56 Abs. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch **â Gesetzliche Unfallversicherung â** (SGB VII) hat.

Von entscheidender Bedeutung ist im vorliegenden Verfahren, dass zeitnah zum Arbeitsunfall am 22. November 2006 trotz umfangreicher medizinischer Diagnostik keine strukturellen Verletzungen festgestellt werden konnten. Bereits das SG Oldenburg hat in seinem angefochtenen Urteil ausführlich erlautert, dass **â** um die vom Kläger geltend gemachten erheblichen gesundheitlichen Beschwerden als Folgen des Arbeitsunfalls vom 22. November 2006 anerkennen zu können **â** (nach der von den Sozialgerichten ihrer Entscheidung zugrunde zu legenden herrschenden unfallmedizinischen Meinung) zunächst ein struktureller Schaden als Gesundheitserstschaden im Vollbeweis erwiesen sein muss (vgl. hierzu Schänberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 10. Aufl. 2024, S. 490 mwN). Vollbeweis bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Gesundheitserstschaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu MKS/Keller, SGG, 14. Auflage 2023, [Â§ 128 Rz. 3b mwN](#)) vorliegen muss. In diesem Zusammenhang trägt der Kläger nach der Lehre von der objektiven Beweislast (vgl. hierzu MKS/B. Schmidt, SGG, 14. Aufl., [Â§ 103 Rz. 19a mwN](#)) die Beweislast dafür, dass die seinen geltend gemachten Anspruch begründenden Tatsachen **â** also u.a. das Vorliegen eines strukturellen Gesundheitserstschadens als notwendige Voraussetzung für die Anerkennung weiterer Unfallfolgen **â** vorliegen, wenn die Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Im Hinblick auf die Prüfung des Unfalls vom 22. November 2006 konnte kein struktureller Gesundheitserstschaden des Klägers ermittelt werden, denn die zeitnah zum Unfall am 22. November 2006 durchgeführten ausführlichen Untersuchungen des Klägers haben keine entsprechende Verletzung ergeben. Deshalb ist der Kläger ja auch nach Abschluss der umfangreichen Diagnostik, die sämtlich unauffällig waren, am 08. Dezember 2006 aus dem Krankenhaus

entlassen worden. Der Klager wurde ab 12. Dezember 2006 fur schulfahig erklart, wobei man davon ausging, dass alle angegebenen Beschwerden des Klagers von der Mutter deutlich dramatisiert worden sind (vgl. Zwischenbericht des Prof. Dr. J., Unfallchirurgische Klinik des Klinikums I., vom 12. Dezember 2006). Die zeitlich deutlich nach dem Arbeitsunfall des Klagers am 22. November 2006 erstellten medizinischen Unterlagen konnen bereits deshalb nicht zu einer anderen Beurteilung fuhren, weil die in diesen Unterlagen aufgefuhrten Gesundheitsstorungen nicht eindeutig dem streitgegenstandlichen Unfall zugeordnet werden konnen. Denn es hat nach dem Arbeitsunfall am 22. November 2006 diverse Vorkommnisse im Leben des Klagers gegeben, die auch zu einer Schadigung von dessen HWS gefuhrt haben konnten, so dass allein deshalb schwerlich eine Kausalitat zwischen dem Unfallereignis und den heute bestehenden Beschwerden hergestellt werden kann. So ergibt sich aus dem Gutachten des Dr. N. vom 07. November 2012, dass der Klager am 22. Marz 2011 mit Schulkameraden eine Schlagerei gehabt und am 21. Mai 2012 von einem Nachbarn 2 Ohrfeigen bekommen habe. Daruber hinaus hatte der Klager nach dem Gutachten des Dr. U. vom 13. April 2017 am 13. September 2007 einen Sturz auf dem Schulhof und am 02. August 2016 einen Pkw-Unfall.

Die von Herrn Dr. T. im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erstellten medizinischen Gutachten vermogen keine andere Beurteilung zu rechtfertigen, denn dieser Arzt hat bei der Erstellung seiner Gutachten weder die oben genannte herrschende unfallmedizinische Meinung (Notwendigkeit einer strukturellen Verletzung im Bereich der HWS als Voraussetzung fur die Anerkennung der vom Klager geltend gemachten Unfallfolgen) noch die ebenfalls oben genannten im gesetzlichen Unfallversicherungsrecht zwingend zu berucksichtigenden Beweisregeln beachtet.

Soweit der Klager mit Schreiben vom 13. September 2021 darauf hingewiesen hat, dass die Beklagte mit Bescheid vom 05. Juli 2012 die Schlagerei auf dem Schulhof am 22. Marz 2011 als Arbeitsunfall sowie die Gesundheitsstorung "â"zwischenzeitlich folgenlos ausgeheilte Gesichtsprellungâ" als Folge dieses Unfalls anerkannt hat, hat diese Entscheidung keine Auswirkungen auf den vorliegenden Rechtsstreit. Zwar hat die Beklagte in ihrem zu diesem Verfahren erlassenen Widerspruchsbescheid vom 20. Februar 2013 ausgefuhrt, dass nach ihrer Auffassung das instabile Genickgelenk bereits vor dem Arbeitsunfall vom 22. Marz 2011 bestand. Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die HWS-Beschwerden des Klagers auf den Arbeitsunfall vom 22. November 2006 zuruckgefuhrt werden konnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193 SGG](#).

Grunde fur die Zulassung der Revision ([ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024